

316/AE

der Abgeordneten Schmidt, HaseIsteiner, Motter und PartnerInnen  
betreffend Novellierung des Einkommensteuergesetzes

Die bestehenden Bestimmungen betreffend die steuerliche Absetzbarkeit privater Aufwendungen für die Bereiche Kunst, Wissenschaft und Forschung, Sport und karitative Institutionen behindern den Einsatz privater Mittel. Der sogenannte "Sponsor-Erlass" des Bundesministeriums für Finanzen vom 1 8.5.1 987 war zwar seinerzeit als erster Schritt durchaus zu begrüßen, ist aber in der Praxis absolut unzureichend. Insbesondere die Bestimmung, nach der Förderungsaufwendungen nur dann eine steuerliche Anerkennung erfahren, wenn eine entsprechende werbliche Auswirkung nachgewiesen werden kann, ist abzulehnen.

Durch diesen Punkt werden kleinere Projekte benachteiligt, weil bei diesen naturgemäß eine werbliche Auswirkung schwerer nachzuweisen ist als bei spektakulären Großprojekten. Zudem werden wichtige, weil finanziell leistungskräftige Gruppen von freiberuflich Tätigen ausgeschlossen, z. B. Rechtsanwälte, für deren Tätigkeit Werbeverbot besteht. Zudem ist keine klare Richtlinie sowie kein Freibetrag vorhanden, sodaß der unterschiedlichen und willkürlichen Auslegung durch die einzelnen Finanzämter und Beamten Tür und To geöffnet ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

#### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine umfassende Neuregelung der Absetzbarkeit von Aufwendungen für Kunst, Wissenschaft, Forschung, Sport und karitative Institutionen durch Novellierung des Einkommensteuergesetzes auszuarbeiten. Diese Änderung hat einen Freibetrag für private Aufwendung ohne Nachweis einer werblichen Wirkung bis zu einer bestimmten Prozentsumme des Bruttoeinkommens bzw. bis zu einer bestimmten Prozentsumme des Umsatzes vor Steuern zu betragen. Aufwendungen, deren werblicher Nutzen nachgewiesen werden kann, müßten auch über die Freibetragsgrenze hinaus absetzbar sein. Um möglichen Mißbrauch zu verhindern, könnte die Absetzbarkeit beim Ankauf von Kunstwerken z.B. Bilder, Plastiken, Objekten auf Werke lebender KünstlerInnen beschränkt werden."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Kulturausschuß vorgeschlagen.